

Geht an Regierungs- und Kantonsrat Zürich

Kappel am Albis, 23. Juli 2020

## **Antrag zur Umsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat und das Parlament haben das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Dezember 2019 verabschiedet. Die Referendumsfrist vom 9. April 2020 ist leider ungenutzt verstrichen. Somit tritt das neue Bundesgesetz per 01.01.2021 in Kraft und muss von den Kantonen und den Gemeinden umgesetzt werden.

In Art. 31 BZG wird die Schutzdienstpflicht neu geregelt:

<sup>1</sup> Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie dauert zwölf Jahre.

<sup>3</sup> Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.

Im Bezirk Affoltern sind alle 14 Gemeinden zu einem Sicherheitszweckverband zusammengeschlossen. Dieser betreibt die Zivilschutzorganisation Albis mit 300 Angehörigen des Zivilschutzes. Bei der geplanten Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird der Personalbestand massiv reduziert. Die Region Albis verliert dadurch rund die Hälfte ihrer Zivilschützer.

Die letzten drei Monate haben schweizweit gezeigt, wie wichtig ein funktionierender Zivilschutz ist. Deshalb können wir als Gemeinde eine solche Reduktion nicht verantworten.

Das neue Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone Übergangsbestimmungen erlassen können.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 99 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> ....

<sup>2</sup> ....

<sup>3</sup> Die Kantone können vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

*Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.*

Die Rückfrage beim Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Zürich AMZ durch unser Zivilschutzkommando hat ergeben, dass kein Antrag für eine Übergangsbestimmung vorgesehen ist und die Zivilschutzorganisation auch keine Unterstützung durch das AMZ erhalten wird.

Das AMZ konzentriert sich zurzeit auf das Konzept Zivilschutz 2022, wir als Gemeinde brauchen aber schon 2021 einen funktionierenden Zivilschutz.

Wir beantragen, dass die Schutzdienstpflicht von 12 Jahren im Minimum eingehalten wird und dass für die kommenden Jahre eine Übergangsbestimmung für eine gestaffelte Entlassung in Kraft gesetzt wird. Beide Anträge, eine Gegenüberstellung der Entlassungen sowie die vom AMZ gewünschte Problemerkfassung sind diesem Schreiben beigelegt.

Freundliche Grüsse

Ressort Sicherheit  
Gemeinde Kappel am Albis



Jakob Müller  
Ressortvorsteher-Stv.

Mitteilung an:

- a) Regierungsrat Zürich, Sicherheitsdirektion, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- b) Kantonsrat Zürich, Limmatquai 55, 8001 Zürich
- c) SZVA Affoltern am Albis
- d) Akten

# Sicherheits-Zweckverband Albis



Bezirkszivilschutzstelle  
**Zivilschutzorganisation Albis**  
Regionale Führungsorganisation Albis  
Periodische Schutzraumkontrolle Albis

SZVA, Industriestrasse 1, 8910 Affoltern am Albis

An die Verbandsgemeinden im Bezirk Affoltern

Datum Affoltern am Albis, 7. Juni 2020

Thema **Umsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG**

---

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen  
Sehr geehrte Gemeindepräsidenten  
Sehr geehrt Delegierte des Sicherheitszweckverbands Albis

Wie ich bereits an der letzten Delegiertenversammlung informiert habe, wende ich mich betreffend dem neuen Bundesgesetz an Sie und bitte Sie um Unterstützung.

Der Bundesrat und das Parlament haben das neue Bundesgesetz im Dezember 2019 verabschiedet. Die Referendumsfrist vom 9. April 2020 ist leider ungenutzt verstrichen. Somit tritt das neue Bundesgesetz per 01.01.2021 in Kraft und muss von den Kantonen und den Gemeinden, das heisst von den Zivilschutzorganisationen, umgesetzt werden.

In Art. 31 BZG wird die Schutzdienstpflicht neu geregelt:

- <sup>1</sup> *Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.*
- <sup>2</sup> *Sie dauert zwölf Jahre.*
- <sup>3</sup> *Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.*

Am Kantonalen Rapport Ende Januar 2020 wurden wir Zivilschutzkommandanten über die Vorgehensweise informiert. Bund und Kanton planen eine Pauschalentlassung der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre. Nur die Offiziere und das Kader leistet nach wie vor bis zum 40. Altersjahr Dienst. Die Organisationen wurden von Werner Balmer, Chef Zivilschutz Kanton Zürich, aufgefordert, eine Problemerkennung zur Personalsituation per 01.01.2021 zu erstellen. Für sämtliche Organisationen im Kanton bedeutet das eine Reduktion von 50% der Personalbestände.

Am 10. Februar 2020 fand in Winterthur eine Aussprache zwischen den Zivilschutzkommandanten und dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), vertreten durch Thomas Bär, Amtschef, und Werner Balmer, Chef Zivilschutz, statt. Der Kanton Zürich plant keine Massnahmen für eine Übergangslösung, wie es das Bundesgesetz in Art. 99 BZG vorsieht. Der Kanton nimmt wissentlich in Kauf, dass die Zivilschutzorganisationen im Jahr 2021 mit einer Personalreduktion von 50% und dem Verlust von ca. 90% der Unteroffiziere, nicht mehr voll einsatzfähig sein werden.

# Sicherheits-Zweckverband Albis



Bezirkszivilschutzstelle  
**Zivilschutzorganisation Albis**  
Regionale Führungsorganisation Albis  
Periodische Schutzraumkontrolle Albis

Das Amt für Militär und Zivilschutz begründet dies damit, dass „ein grosser Knall“ besser zu verkraften sei, als eine Umsetzung über mehrere Jahre verteilt. Zudem werde im Kanton Zürich an einem „Konzept Zivilschutz 2022“ gearbeitet. In diesem Projektausschuss ist auch Clemens Grötsch, Stadtpräsident von Affoltern am Albis, vertreten. Über den Inhalt und die Ziele schweigen sich die Verantwortlichen des AMZ immer noch aus. Wir Zivilschutzkommandanten haben bis heute keinerlei Kenntnis, was auf 2022 geplant ist.

Ich bemühe mich deshalb darum, bereits für 2021 eine machbare Lösung für einen weiterhin funktionierenden Zivilschutz anzustreben. Gerade in den vergangenen Monaten hat der Zivilschutz schweizweit eindrücklich bewiesen, was er als zuverlässiger Partner in Krisenzeiten leisten kann. Dies wäre mit der halben Mannschaft nur unter sehr grosser Kraftanstrengung und viel Goodwill vonseiten der Arbeitgeber zu bewältigen gewesen.

Nun bin ich auf ihre Unterstützung angewiesen, denn der Zivilschutz ist gemäss gültigem Gesetz den Gemeinden unterstellt. Ich habe zwei Konkrete Anträge formuliert, die zuhanden des Regierungs- und des Kantonsrates eingereicht werden sollen. Zum einen muss in der Umsetzung zwingend geprüft werden, dass grundsätzlich kein Schutzdienstpflichtiger, der nicht mindestens 12 Jahre Dienst geleistet hat, entlassen wird. Zum zweiten beantragen wir eine gestaffelte Entlassung über die nächsten vier Jahre, damit die Personalbestände nicht zu stark reduziert werden. Dies ist gemäss Bundesgesetz Art 99 möglich.

Gemäss Aussage von Thomas Bär, Chef AMZ, braucht es dafür eine Gesetzesänderung und dies dauere im Kantonsrat 18 Monate. Zu dieser Aussage möchte ich Folgendes anmerken: Thomas Bär sowie Werner Balmer haben es einmal mehr versäumt, rechtzeitig Massnahmen einzuleiten, die den Zivilschutzorganisationen helfen würden. Diese Unterstützung fehlt uns schon seit Jahren. Zudem hat die Corona-Krise gezeigt, dass unsere verantwortlichen Parlamente und Behörden durchaus in der Lage sind, eine Anpassung der Gesetzesgrundlage schneller voranzutreiben.

Es geht mir nicht darum, das neue Gesetz zu bekämpfen, sondern eine tragbare Übergangslösung zu erreichen. Da wir vonseiten AMZ keine Unterstützung erhalten, bitte ich die einzelnen Gemeinden, meine Anträge wohlwollend zu prüfen und jeweils einzeln - im Namen der eigenen Gemeinde - bei den zuständigen Stellen von Regierungsrat und Kantonsrat in Zürich einzureichen.

Ich erhoffe mir, mit einer breit abgestützten Offensive etwas im Kanton zugunsten des Zivilschutzes bewegen zu können. Die meisten meiner Kommandantenkollegen habe ich bereits darüber informiert. Auch sie werden mit ihren zuständigen Gemeinden Anträge einreichen.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Alfred Haab, Kdt ZSO Albis



## Antrag Erfüllung der Schutzdienstpflicht von 12 Jahren

### Worum geht es?

Das neue Bundesgesetz regelt die Dauer der Schutzdienstpflicht.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 31 - Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

- <sup>1</sup> Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie dauert zwölf Jahre.
- <sup>3</sup> Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.

**Bund und Kantone wollen daher per 31.12.2020 eine Pauschalentlassung sämtlicher AdZS der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre vornehmen. Ausgenommen sind die höheren Unteroffiziere und die Offiziere.**

### Ziel des Antrages

Im Rahmen der Umsetzung des neuen BZG und der Nutzung der Möglichkeiten von Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG durch den Kanton Zürich wird sichergestellt, dass keine AdZS die nicht das Minimum von 12 Dienstjahren erfüllt haben entlassen werden.

### Erläuterung

Bund und Kanton begründen die Pauschalentlassung damit, dass bei der Datenübernahme vom alten Personalverwaltungssystem „OM-Mannschaft“ ins aktuelle System „PISA“ die Einträge der Grundausbildung der einzelnen AdZS nicht korrekt übernommen wurden. Es sei somit im PISA nicht ersichtlich, wer seine Pflicht von 12 Jahren tatsächlich erfüllt hat und wer nicht. Diese Aussage ist haltlos und ist mit dem rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgebot weder vereinbar noch kann sie von den Zivilschutzorganisationen akzeptiert werden.

### Antrag

**Der Bund und der Kanton Zürich haben sicher zu stellen, dass grundsätzlich kein AdZS mit weniger als 12 Dienstjahren entlassen wird. Die genauen Daten aus den Personalverwaltungssystemen sind korrekt zu ermitteln, dahingehend zu korrigieren und zu ergänzen, dass die Umsetzung des neuen BZG per 1. Januar 2021 korrekt ablaufen kann.**

# Sicherheits-Zweckverband Albis



Bezirkszivilschutzstelle  
**Zivilschutzorganisation Albis**  
Regionale Führungsorganisation Albis  
Periodische Schutzraumkontrolle Albis

## Entlassung per 31.12.2022

- Of und höhere Uof Jahrgang 1982
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1986 - 1989 sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

## Entlassung per 31.12.2023

- Of und höhere Uof Jahrgang 1983
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1987 + jünger, sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

## Entlassung per 31.12.2024

- Of und höhere Uof Jahrgang 1984
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1988 + jünger, sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

## Erläuterung

Eine Pauschalentlassung, wie sie vom Bund und Kanton Zürich vorgesehen werden, reduziert die Mannschaftsbestände um 50%. Ein Grossteil der Gruppenführer werden ebenfalls auf einen Schlag entlassen. Dies führt zu massiven Engpässen in der Führung und zu gravierenden Einschränkungen bis hin zur Handlungsunfähigkeit. Die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Unterstützung der Partnerorganisationen in Notfällen kann nicht mehr gewährleistet werden. Der Zuwachs von neu ausgebildeten AdZS kann diese Lücken nicht schliessen.

Die ZSO Albis hat daher eine Vergleichstabelle erstellt (siehe Beilage). Bei einer Pauschalentlassung per 31.12.2020, würde die ZSO Albis per 01.01.2021 einen Personalbestand von 51% gegenüber dem Sollbestand ausweisen. Die Corona-Krise hat aufgezeigt, dass eine so starke Reduktion des Zivilschutzpersonals dramatische Folgen haben kann.

Die Verantwortung liegt bei der kantonalen Legislative, hier mittels Übergangsbestimmungen Abhilfe zu schaffen, damit die Leistungsaufträge erfüllt werden können.

Mit einer Staffelung der Entlassungen wie oben erwähnt und damit der Nutzung der Möglichkeit einer 5-jährigen Übergangszeit wie in Art. 99 BZG vorgesehen, wird die Reduktion der Mannschaftsbestände unter Berücksichtigung der Neuzugänge sehr viel kleiner ausfallen.

## Antrag

**Der Kanton Zürich macht von der Möglichkeit des Erlasses von Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG Gebrauch und sieht eine gestaffelte Entlassung aus der Dienstpflicht (wie oben ausgeführt) im Rahmen der Inkraftsetzung des BZG per 1. Januar 2021 vor.**



## Antrag für Übergangsbestimmungen bei der Reduktion der Dienstdauer.

Das neue Bundesgesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zur Erhaltung der erforderlichen Bestände zu erlassen.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 99 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> ....

<sup>2</sup> ....

<sup>3</sup> Die Kantone können vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Dienstage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

Bund und Kantone wollen per 31.12.2020 eine Pauschalentlassung sämtlicher AdZS der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre vornehmen. Ausgenommen sind die höheren Unteroffiziere und die Offiziere. Dies führt zu massiven Verlusten in den Personalbeständen der Zivilschutzorganisationen. Im Kanton Zürich wird der Bestand per 01.01.2021 um 50% reduziert, sofern die vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht zum Tragen kommen. Dieser Verlust kann mit neu rekrutierten AdZS nicht ausgeglichen werden, da auch bei der Rekrutierung ein massiver Unterbestand zu verzeichnen ist (2019 betrug der Unterbestand über 50%).

### Ziel des Antrages

Im Rahmen der Umsetzung des neuen BZG erlässt der Kanton Zürich Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG, um für die anstehenden Entlassungen, im Zusammenhang mit der Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht, die vom Gesetzgeber geforderten Bestände möglichst zu halten. Für die Jahrgänge 1986 und jünger ist die genaue Dienstzeit zu eruieren. Kein AdZS mit weniger als 12 Dienstjahren wird entlassen. (gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BZG)

### Übergangsbestimmung für die Entlassung 2020 - 2024

#### Entlassung per 31.12.2020

- Of und höhere Uof Jahrgang 1980
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1980 – 1984

#### Entlassung per 31.12.2021

- Of und höhere Uof Jahrgang 1981
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1985
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1986 + 1987 sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden



Bestandesveränderung 2020 - 2025  
Umsetzung BZG

**ZSO ALBIS**

Entlassung nach Antrag ZSO Albis	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand	306		272		232		226		229		230
Veränderung	102%		91%		77%		75%		76%		77%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1984		44									
Entlassung Jahrg. 1985				20							
Entlassung Jahrg. 1986 (12 Jahre Dienst)				24		2					
Entlassung Jahrg. 1987 (12 Jahre Dienst)				20							
Entlassung Jahrg. 1988 (12 Jahre Dienst)						14		3		1	
Entlassung Jahrg. 1989 (12 Jahre Dienst)						14		5		1	
Entlassung Jahrg. 1990 (12 Jahre Dienst)								11		4	
Entlassung Jahrg. 1991 (12 Jahre Dienst)										13	
Entlassung Jahrg. 1992 (12 Jahre Dienst)								2		1	
Entlassung Jahrg. 1993 (12 Jahre Dienst)										2	
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							
Entlassung Kader Jahrg. 1982						1					
Entlassung Kader Jahrg. 1983								1			
Entlassung Kader Jahrg. 1984										2	



## Bestandesveränderung 2020 - 2025 Umsetzung BZG

# ZSO ALBIS

Entlassung nach Modell Kanton Zürich	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand Ist per jeweils 1.1.	306		154		175		197		212		215
Veränderung	102%		51%		58%		66%		71%		72%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1989		162									
Entlassung Jahrg. 1990				3		2		7		4	
Entlassung Jahrg. 1991										13	
Entlassung Jahrg. 1992								2		1	
Entlassung Jahrg. 1993										2	
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							
Entlassung Kader Jahrg. 1982						1					
Entlassung Kader Jahrg. 1983								1			
Entlassung Kader Jahrg. 1984										2	

Entlassung nach Antrag Fehr Dienstdauer 14 Jahre	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand	306		230		239		244		249		262
Veränderung	102%		77%		80%		81%		83%		87%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1984		44									
Entlassung Jahrg. 1985 (14 Jahre Dienst)		16		3		1					
Entlassung Jahrg. 1986 (14 Jahre Dienst)		18		2		4				2	
Entlassung Jahrg. 1987 (14 Jahre Dienst)		8		6		5				1	
Entlassung Jahrg. 1988 (14 Jahre Dienst)				4		5		4		1	
Entlassung Jahrg. 1989 (14 Jahre Dienst)						4		10		4	
Entlassung Jahrg. 1990 (14 Jahre Dienst)								3		2	
Entlassung Jahrg. 1991 (14 Jahre Dienst)											
Entlassung Jahrg. 1992 (14 Jahre Dienst)								2			
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							



## Bestandesveränderung 2020 - 2025 Umsetzung BZG

# ZSO ALBIS

Entlassung nach Modell Kanton Zürich Entlassung Altrechtlich	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand Ist per jeweils 1.1.	306		154		163		168		173		185
Veränderung	102%		51%		54%		56%		58%		62%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1989		162									
Entlassung Jahrg. 1990				15							
Entlassung Jahrg. 1991						19					
Entlassung Jahrg. 1992								19			
Entlassung Jahrg. 1993										11	
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							
Entlassung Kader Jahrg. 1982						1					
Entlassung Kader Jahrg. 1983								1			
Entlassung Kader Jahrg. 1984										2	

Entlassung nach Antrag Fehr Dienstdauer 14 Jahre Entlassung Altrechtlich	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand	306		208		218		224		233		237
Veränderung	102%		69%		73%		75%		78%		79%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1984		44									
Entlassung Jahrg. 1985 (14 Jahre Dienst)		20									
Entlassung Jahrg. 1986 (14 Jahre Dienst)		24									
Entlassung Jahrg. 1987 (14 Jahre Dienst)		20									
Entlassung Jahrg. 1988 (14 Jahre Dienst)				14							
Entlassung Jahrg. 1989 (14 Jahre Dienst)						18					
Entlassung Jahrg. 1990 (14 Jahre Dienst)								15			
Entlassung Jahrg. 1991 (14 Jahre Dienst)										19	
Entlassung Jahrg. 1992 (14 Jahre Dienst)											
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							

# ZSO Albis

## Problemerkfassung Bestandesreduktion ab 01.01.2021

Problemerkfassung / -klärung	Problembewertung						
	Fachbereiche Soll 300 / Ist 154 (-146)	Kommando Soll 7 / Ist 6 (-1)	Führungsunterstützung Soll 44 / Ist 27 (-17)	Betreuung Soll 84 / Ist 41 (-43)	Unterstützung Soll 84 / Ist 34 (-50)	Kulturgüterschutz Soll 8 / Ist 2 (-6)	Logistik Soll 73 / Ist 44 (-29)
- Organigramm - Gliederung - Standorte - Anstellungen	SOLL-IST-ab 1.1.21 Kader (Funktionen)  Soll 93 / Ist 37 (-56)	Kdt 1 / 1 Kdt Stv 2 / 1 (-1) Chef FU 1 / 1 Chef Betreu 1 / 1 Chef Ustü 1 / 1 Log Of 1 / 1	C Lage 4 / 5 (+1) Tm Uof 4 / 0 (-4) FU Uof 4 / 0 (-4)	Betreu Of 6 / 2 (-4) Betreu Uof 18 / 2 (-16)	Pi Of 6 / 4 (-2) Pi Uof 18 / 1 (-17)	KGS Of 1 / 1	Fw 3 / 2 (-1) Trsp Uof 2 / 0 (-2) Mat Uof 2 / 0 (-2) Zfhr Anl 1 / 1 Anl Uof 4 / 4 Four 4 / 5 (+1) Kü C 4 / 4 Spez 5 / 0 (-5)
	SOLL-IST-ab 1.1.21 Mannschaft Soll 116 / Ist 81 (-35)	---	Stabsassistenten 32 / 22 (-10)	Betreuer 36 / 32 (-4)	Pioniere 48 / 27 (-21)	---	
	SOLL-IST-ab 1.1.21 Spezialisten Soll 91 / Ist 36 (-55)	---	---	Pflege (Spez) 24 / 5 (-19)	Holzer 6 / 2 (-4) Absturzi Spez 6 / 0 (-6)	KGS Spez 7 / 1 (-6)	Fahrer 10 / 4 (-6) Matw 6 / 10 (+4) Anlw 16 / 11 (-5) Koch 16 / 3 (-13)
Auswirkungen / Beurteilung betreffend Einsatzfähigkeit	keine	Führung eingeschränkt sichergestellt, keine Uof  Leitungsbau und Führungs- standorte können nicht mehr gleichzeitig betrieben werden.  Reduzierte Unterstützung der Partnerorganisationen	Führung nicht sichergestellt, da Of und Uof fehlen  Betreu, Einsatzbereitschaft reduziert auf Grund der Erfahrungen der letzten Einsätze  Spez Pflege, Unterstützung Gesundheitswesen nicht mehr möglich	Führung nicht sichergestellt, da Of und Uof fehlen  Es geht viel Knowhow verloren  Die Einsatzfähigkeit ist massiv eingeschränkt	Nicht einsatzfähig	Fehlende Uof Trsp + Mat Verpfl. mit eigenem Haushalt eingeschränkt.  Mat und Anl sichergestellt	
Bedeutung / Dringlichkeit	keine	Leitungsbau gering, Konzentration auf Führungsstandorte	Hoch, da die Einsatzbereit- schaft deutlich reduziert ist.	Hoch, da die Einsatzbereit- schaft deutlich reduziert ist.	niedrig	Hoch, da die Unterstützung des Dienstbetriebes nur reduziert sichergestellt werden kann	
Mögliche Lösungen Sofortmassnahmen	Für den freiwilligen Schutzdienst über die Schutzdienstpflicht hinaus muss eine Rückforderung von Wehrpflichtersatz (analog Motion Müller) möglich sein.  Anträge separat verfasst	Nachwuchs ab Rekrutierung Kaderrekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung	Nachwuchs ab Rekrutierung Kader- und Spezialisten- rekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung	Nachwuchs ab Rekrutierung Kader- und Spezialisten- rekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung	KGS in der ZSO auflösen und Personal in kantonale Formation integrieren	Nachwuchs ab Rekrutierung Kader- und Spezialisten- rekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung  Küchenpersonal aufstocken  Auflösen von überzähligen Anlagen!	